

Mandanteninformation

19 | 06 | 2018

■ Reform des Stiftungsrechts

Die Stiftungsrechtsreform geht auf der Grundlage von Vorarbeiten aus der vergangenen Legislaturperiode in die zweite Runde: Die Innenministerkonferenz hat in ihrer 208. Sitzung vom 6. bis 8. Juni 2018 das Justizministerium ersucht, auf der Grundlage des nunmehr veröffentlichten [Diskussionsentwurfs der Bund-Länder-Arbeitsgruppe "Stiftungsrecht" für ein Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts](#) einen Gesetzentwurf zu erarbeiten.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Mit der anstehenden Reform soll das Stiftungszivilrecht bundeseinheitlich und abschließend im Bürgerlichen Gesetzbuch geregelt werden. Gegenstand der Landesstiftungsgesetze sollen künftig nur noch öffentlich-rechtliche Regelungen über die zuständigen Behörden und die Stiftungsaufsicht sein.
- Die Einführung eines Stiftungsregisters mit Publizitätswirkung ist bis zur Erstellung einer entsprechenden Machbarkeitsstudie zurückgestellt und somit von dem Reformvorhaben entkoppelt.
- Die neuen gesetzlichen Regelungen sollen auf neu zu gründende wie auf bestehende Stiftungen Anwendung finden.

Nachfolgend haben wir die wichtigsten Änderungen zusammengefasst.

A. Wesen der Stiftung

Das Wesen der Rechtsform Stiftung soll sich durch die anstehende Reform nicht ändern. Stiftungen sollen weiterhin zu jedem erlaubten gemeinnützigen oder privatnützigen Zweck errichtet werden können.

B. Stiftungsorgane

Das Stiftungsrecht soll künftig umfangreichere Regelungen zu den Organen enthalten als bisher. Teils werden die schon bisher über einen Verweis ins Vereinsrecht (§ 86 Satz 1 i.V.m. §§ 27 ff. BGB) anwendbaren Regelungen inhaltsgleich ins Stiftungsrecht (§§ 80 ff. BGB-E) übernommen, teils ergeben sich Abweichungen zur bisherigen Rechtslage. Eine Neuregelung ist insbesondere in zwei Bereichen geplant:

- Eine wichtige Klarstellung zur Rechtsstellung der Organe soll mit der Kodifizierung einer sogenannten stiftungsrechtlichen Business Judgment Rule erfolgen. Hierun-

ter versteht man einen haftungsfreien Ermessensspielraum bei gesetzes- und satzungskonformen Entscheidungen, die ein Organmitglied frei von Interessenkonflikten und auf der Basis angemessener Information getroffen hat. Dieser Maßstab soll insbesondere auch im Bereich der Vermögensverwaltung gelten. Daneben sieht der Entwurf vor, dass Organmitglieder, die unentgeltlich tätig oder gering vergütet sind, weiterhin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften. Satzungsmäßige Abweichungen von diesem Haftungsmaßstab dürften nicht möglich sein.

- Um die Handlungsfähigkeit der Stiftungen stets sicherzustellen, sieht der Entwurf Regelungen zu Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern vor. Die Neuregelung soll die Möglichkeiten der Notbestellung durch die Amtsgerichte auf der einen und die teilweise bestehenden landesrechtlichen Befugnisse der Behörden auf der anderen Seite ersetzen bzw. erweitern. Grundsätzlich sollen die Maßnahmen auf Antrag eines Beteiligten möglich sein, aber insbesondere im Fall eines fehlenden Alleinvorstands soll die Behörde auch von Amts wegen tätig werden können. Neben der Notbestellung soll die Beschränkung der Anzahl der Organmitglieder oder die Ausstattung mit Mehrstimmrechten zeitweilig möglich sein.

C. Stiftungsvermögen

Bezüglich des Stiftungsvermögens differenziert der Diskussionsentwurf zwischen dem zu erhaltenden Grundstockvermögen und sog. sonstigem Vermögen.

- Nach dem Konzept der Bund-Länder-Arbeitsgruppe soll das Grundstockvermögen aus dem gewidmeten Vermögen, Zustiftungen und entsprechenden Vermögenszuflüssen durch die Stiftung bestehen. Auch Umschichtungsgewinne sollen zum Grundstockvermögen gehören, wenn die Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt.
- Das Grundstockvermögen soll ungeschmälert zu erhalten sein; die Zwecke darf die Stiftung nur aus den Nutzungen des Vermögens erfüllen. Laut Begründung soll angesichts der Verschiedenheit der Stiftungen keine weitere gesetzliche Konkretisierung des Bestandserhaltungsgebots erfolgen, hingegen sei es Stiftern möglich, ein Vermögenserhaltungskonzept in der Satzung festzuschreiben.

Der Diskussionsentwurf enthält zudem Regelungen für Verbrauchsstiftungen.

- Unter Verbrauchsstiftungen versteht der Entwurf Stiftungen, deren gesamtes Vermögen über einen bestimmten Zeitraum verbraucht werden muss, und die anschließend aufzulösen sind. Er sieht vor, dass diese besondere Satzungsregelungen erhalten müssen, nämlich eine Befristung der Stiftung sowie Regelungen für die Verwendung des Vermögens. Dies entspricht der bisherigen Praxis der Stiftungsbehörden. Nach Ablauf der Zeit, für die sie satzungsmäßig bestimmt sind, müssen Verbrauchsstiftungen zwingend aufgelöst werden. Die Verbrauchsstiftung bleibt daher eine unflexible Gestaltung.
- Vorzugswürdig wird in der Praxis häufig die Teil-Verbrauchsstiftung sein. Nach dem Diskussionsentwurf kann die Satzung bestimmen, dass der Stifter neben dem Grundstockvermögen sog. gewidmetes Vermögen zu sonstigem Vermögen bestimmt. Dieses steht dann für die Zweckerfüllung zur Verfügung.

D. Rechtsformzusatz

Alle neu gegründeten und bestehenden Stiftungen sollen verpflichtet werden, ihren Namen um den Zusatz „rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts“ bzw. um die Abkürzung „SbR“ zu ergänzen. (Reine) Verbrauchsstiftungen sind entsprechend zu bezeichnen.

E. Verwaltungssitz

Stiftungen sollen verpflichtet sein, ihre Verwaltung im Inland zu führen. Wird ein ausländischer Verwaltungssitz nicht ins Inland zurückverlegt, soll dies einen Aufhebungsgrund darstellen.

F. Strukturänderungen

Der Diskussionsentwurf enthält umfangreiche Regelungen zu Zweck- und anderen Satzungsänderungen, zur Zulegung und Zusammenlegung sowie zur Auflösung und Aufhebung von Stiftungen.

- Die Regelungen zu Strukturänderungen sind nach der Intensität des Eingriffs abgestuft: Die rechtliche Hürde für eine Strukturänderung liegt umso höher, je stärker sie in die Identität der Stiftung eingreift. Zudem sieht der Entwurf vor, dass stets die mildere Maßnahme zu wählen ist, also ist etwa die Zweckbeschränkung gegenüber der Zulegung vorrangig, und die Strukturänderung durch die Organe hat Vorrang vor einer entsprechenden Maßnahme der Stiftungsbehörde. Teilweise soll der Stifter im Stiftungsgeschäft abweichende Regelungen treffen können, allerdings nicht zur Auflösung.
- Alle Strukturänderungen sollen nur mit Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam sein.
- Das im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht aus dem Jahr 2016 noch angedachte Recht des lebenden Stifters, die Satzung zu ändern, ist im aktuellen Entwurf nicht mehr enthalten.

G. Stiftungsregister

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht sieht ein zentrales Stiftungsregister mit Publizitätswirkung als wünschenswert an. Die bislang an der Reformdiskussion beteiligten Verbände hatten das Anliegen eines Stiftungsregisters einhellig unterstützt. Der Diskussionsentwurf enthält hierzu allerdings keine Regelungen, da zunächst offene technische und rechtliche Fragen sowie der Finanzierungsaufwand zu klären seien.

H. Fazit

Das Anliegen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, das Stiftungszivilrecht abschließend bundeseinheitlich zu regeln, ist zu begrüßen. Die Umsetzung in dem Diskussionsentwurf bleibt allerdings teilweise noch hinter den Erwartungen aus der Praxis zurück. Insbesondere mit der „Abkopplung“ der Regelung eines Stiftungsregisters verfehlt der Entwurf eine zentrale Reformforderung. Den bewährten Verweis ins Vereinsrecht durch wortlautgleiche stiftungsrechtliche Regelungen zu ersetzen, erscheint überflüssig. Noch nicht umfassend bedacht ist die einschränkungslose Anwendbarkeit der Regelungen auf bestehende

Stiftungen, die gegebenenfalls auf Basis anderer gesetzlicher Rahmenbedingungen errichtet wurden. Nichtsdestotrotz stellt der nun vorgelegte Diskussionsentwurf eine brauchbare Grundlage für das sich anschließende Gesetzgebungsverfahren dar, es bleibt allerdings zu hoffen, dass der Gesetzgeber an der einen oder anderen Stelle noch nachbessert.

■ Weitere Informationen

- Siehe auch unsere [Mandanteninformation vom 15.12.2016](#)
- Siehe auch die [Stellungnahme 27/17 des Deutschen Anwaltvereins](#) zur Reform des Stiftungsrechts

■ Kontaktieren Sie uns

P+P Pöllath + Partners, Berlin

Dr. Andreas Richter
+49 (30) 253 53 – 132
andreas.richter@pplaw.com

Dr. Katharina Gollan
+49 (30) 253 53 – 134
katharina.gollan@pplaw.com

P+P Pöllath + Partners, München

Dr. Christoph Philipp
+49 (89) 24 24 0 – 222
christoph.philipp@pplaw.com

Dr. Stephan Viskorf
+49 (89) 24 24 0 – 490
stephan.viskorf@pplaw.com

Dr. Maximilian Haag
+49 (89) 24 24 0 – 273
maximilian.haag@pplaw.com

P+P Pöllath + Partners, Frankfurt

Dr. Martin Liebernickel
+49 (69) 247 047 – 34
martin.liebernickel@pplaw.com

Dr. Katharina Hemmen
+49 (69) 247 047 – 83
katharina.hemmen@pplaw.com

Über P+P Pöllath + Partners

P+P Pöllath + Partners ist mit mehr als 130 Anwälten und Steuerberatern an den Standorten Berlin, Frankfurt und München tätig. Die Sozietät konzentriert sich auf High-End Transaktions- und Vermögensberatung. P+P-Partner begleiten regelmäßig M&A-, Private Equity- und Immobilientransaktionen aller Größen. P+P Pöllath + Partners hat sich darüber hinaus eine führende Marktposition bei der Strukturierung von Private Equity- und Real Estate-Fonds sowie in der steuerlichen Beratung erarbeitet und genießt einen hervorragenden Ruf im Gesellschafts- und

Kapitalmarktrecht sowie in der Vermögens- und Nachfolgeplanung für Familienunternehmen und vermögende Privatpersonen. P+P-Partner sind als Mitglieder in Aufsichts- und Beiräten bekannter Unternehmen tätig und sind regelmäßig in nationalen und internationalen Rankings als führende Experten in ihren jeweiligen Fachgebieten gelistet. Weitere Informationen, auch zu unserer pro-bono-Arbeit und den P+P-Stiftungen, finden Sie auf unserer Internetseite www.pplaw.com.